

# Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 57

Mittwoch, den 24. Juli



1929

Siebenundsiebzigster Jahrgang

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend  
Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75  
RM. monatlich in der Geschäftsstelle dieses  
Blattes, sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden berechnet die einspaltige  
Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig.  
Gerichtsstand: Belgard an der Persante.  
Geschäftsstelle: Hindenburgstraße 16.

## Ämtlicher Teil.

### Gemeindliche Reichssteuerteile.

Bei der Festsetzung der Gemeindevoranschläge sind verschiedentlich Bedenken gegen die Höhe der Reichsteuerüberweisungen, wie sie vom Kreisaußschußbüro durch Eintragung in die Entwürfe mitgeteilt sind, vorgebracht worden. Es ist in diesen Fällen beim Kreisaußschuß um Aufklärung gebeten oder sogar Einspruch gegen die Richtigkeit erhoben worden.

Dies veranlaßt mich darauf hinzuweisen, daß die Kreisverwaltung bei der Errechnung der voraussichtlichen Reichsteuerüberweisungen in keiner Weise beteiligt ist. Die Schlüsselzahlen, nach denen die Verteilung der Ueberweisungen erfolgt, werden der Kreisverwaltung vom Preussischen Statistischen Landesamt mitgeteilt. Die Schätzung der vermutlichen Ueberweisungen für das laufende Rechnungsjahr geschieht alsdann auf Grund der Weisungen der zuständigen Herren Preussischen Minister, die sich dabei auf die Schätzungen des Reichsfinanzministeriums über das mutmaßliche Aufkommen stützen.

Sache der betreffenden Reichsfinanzbehörden ist es, die Schlüsselzahlen für die Ueberweisungen zu errechnen und zusammenzustellen. Hat eine Gemeinde irgendwelche Zweifel oder Bedenken, so muß sie sich deswegen an das Finanzamt wenden. Sie wird von ihm ohne weiteres Auskunft erhalten.

Bei dieser Gelegenheit sei auch darauf hingewiesen, daß es Aufgabe einer jeden Gemeindevertretung ist, ihren Etat selbst nach pflichtmäßigem Ermessen rechtzeitig festzustellen. Die vom Kreisaußschußbüro in Besprechung mit den einzelnen Gemeindevorstehern aufgestellten Entwürfe sollen den Gemeindevorstehern ihre Arbeit nur erleichtern, sind natürlich aber in keiner Weise bindend für die Gemeinden. Wenn also eine Gemeindevertretung bei der Beratung glaubt, mit einem Ansatz nicht einverstanden sein zu sollen, so hat sie diesen Ansatz entsprechend zu berichtigen, nicht aber etwa um deswillen den Voranschlag ganz abzulehnen und den Entwurf unter Mitteilung der Gründe dem Vorsitzenden des Kreisaußschusses zurückzusenden.

Recht und Pflicht der örtlichen Selbstverwaltung ist es, durch rechtzeitige Aufstellung des Gemeindevoranschlages dafür

zu sorgen, daß die für den Gemeindebedarf erforderlichen Mittel terminmäßig erhoben werden können.

Belgard, den 22. Juli 1929.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses,  
Dr. Janzen, Landrat.

### Gemeinderechnungslegung für das Rechnungsjahr 1928.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises werden ersucht, einen Beschluß der Gemeindevertretung — (Versammlung) — über die Prüfung, Feststellung und Entlastung der Gemeinderechnung für das Rechnungsjahr 1928, sofern es noch nicht geschehen sein sollte, sogleich herbeizuführen. Meine Anweisung, betreffend die Gemeinderechnungslegung vom 26. Juli 1922 (Kreisblattszusammenstellung 1922 Nr. 84. Seite 122/23) ist dabei zu beachten. Eine Abschrift des Entlastungsbeschlusses ist mir spätestens bis zum 10. August d. Js. unter Benützung des bei der Aufstellung der Voranschläge für 1929 erhaltenen Formulars einzureichen.

Belgard, den 22. Juli 1929.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses,  
Dr. Janzen, Landrat.

### Kreisvergnügungssteuer.

Die Nachweisung über die aufgekommene Vergnügungssteuer für das I. Vierteljahr (1. April — 30. Juni) des Rechnungsjahres 1929 haben folgende Ortsvorstände noch nicht vorgelegt:

#### Landgemeinden:

Altsankow, Mitschlage, Arnhausen, Volkow, Bramstädt, Bulgrin, Burzlaff, Buslar, Dubberow, Gauertow, Gr. Ramin, Gr. Tychow, Lasbeck, Podewils, Poplow, Pustshow, Rehin, Siedkow, Borwerk, Warnin, Wukow.

Da in den vorstehenden Orten Gast- und Schankwirtschaften vorhanden sind und daher mit dem Aufkommen von Kreisvergnügungssteuer zu rechnen ist, werden die Herren Ortsvorsteher aufgefordert, binnen 8 Tagen Anzeige zu

erhalten und gegebenenfalls den Steuerbetrag umgehend an die Kreisfiskalkasse hier in voller Höhe abzuführen. Fehlanzeige ist erforderlich.

In den übrigen Ortschaften, in denen keine Gast- und Schankwirtschaften vorhanden sind, sehe ich von der Einrichtung einer Vergnügungssteuernachweisung ab, da in diesen Ortschaften mit dem Aufkommen einer Vergnügungssteuer nicht gerechnet wird; andernfalls ist jedoch eine Nachweisung einzureichen. Für die hiernach zu treffenden Feststellungen mache ich die betreffenden Herren Ortsvorsteher **persönlich verantwortlich**.

Belgard, den 17. Juli 1929.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.  
Dr. Janzen, Landrat.

### Verordnung.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Ges. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 3. 5. 1909 in der Fassung des Ges. v. 21. 7. 1923 (RGBl. I S. 743) bestimmen wir über den Verkehr mit Raupenkraftfahrzeugen hierdurch folgendes:

1. Raupenkraftfahrzeuge bedürfen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen der Genehmigung der Wegpolizeibehörden. Bei Chauffeen ist die Genehmigung vom Landrat zu erteilen. Vor Erteilung der Genehmigung ist der Wegeunterhaltungspflichtige zu hören;

2. Die Genehmigung ist an folgende Bedingungen zu knüpfen:

a) die Rippen, die die Fahrbahn berühren, müssen eine mindestens 2 cm breite ebene Auflagefläche haben. Die Kanten der Rippen müssen abgerundet sein. Die Entfernung zwischen den einzelnen Rippen — von Mitte zu Mitte — darf nicht mehr als 11 cm betragen. Seitlich müssen die Auflageflächen mit einem Radius von etwa 60 mm angedrückt sein;

b) die Fahrzeuge dürfen nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 8 km fahren;

c) das Wenden auf der Stelle unter Festlegen einer Raupenkette ist nur auf feingepflasterten Straßen gestattet;

d) bezüglich der Ausstattung der Fahrzeuge (Beschildern, Beleuchtung usw.) gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung;

e) bezüglich der Anzahl und Beschaffenheit der Anhänger gelten dieselben Bestimmungen wie bei Zugmaschinen ohne Güterladerraum, deren betriebsfertiges Eigengewicht 2,75 t und deren Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn 8 km in der Stunde nicht übersteigen darf (vgl. § 40 Abs. 2 der VO. über Kraftfahrzeugverkehr v. 16. 3. 1928, RGBl. I S. 91).

3. Der Erteilung einer Genehmigung zum Verkehr der Raupenkraftfahrzeuge auf öffentlichen Wegen bedarf es nicht für Raupenschlepper, die in Land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben gehalten werden, soweit sie bei der Verwendung im Betriebe öffentliche Wege benutzen, unter der Voraussetzung, daß die Raupenschlepper in bezug auf Bauart und Betrieb den unter Nr. 2 angegebenen Anforderungen entsprechen.

4. Zuwiderhandlungen sind nach § 21 des Ges. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 3. 5. 1909 in der Fassung des Ges. v. 21. 7. 1923 (RGBl. I S. 743) strafbar.

Zugleich im Namen des Preussischen Ministers für Handel und Gewerbe

und des Preussischen Ministers des Innern.

Der Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Abdruck der Verordnung des Preussischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten den Herren Amtsvorstehern und Landjägerbeamten zur Kenntnis.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Belgard, den 17. Juli 1929.

Der Landrat.  
Dr. Janzen.

Sonntag, den 28. Juli hält der Kriegerverein Rowall ein Schießen auf dem Schießplatz ab. Anfang 2 Uhr, Ende 1/2 8 Uhr. Schußrichtung von Nordwest nach Südwest. Vor Annäherung an die Schießbahn wird gewarnt.

Schmenzin, den 23. Juli 1929.

Der Amtsvorsteher.

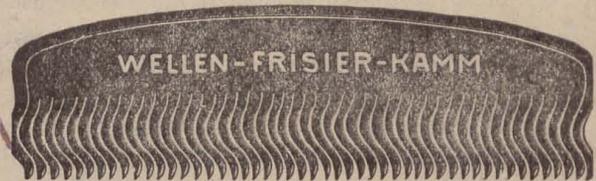
Der Kriegerverein Karfin hält am 28. d. Mts. auf dem Schießstande bei der sogenannten Rieseleisehne ein Preisschießen ab in der Zeit von nachmittags 2 Uhr bis 7 1/2 Uhr. Schußrichtung Nordost—Südwest parallel dem Rieseleikanal. Vor Annäherung an die Schießbahn wird gewarnt.

Karfin, den 23. Juli 1929.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter.  
Holz.

Sensationelle praktische Neuheit!

**Locken-**  
**Kamm mit Doppelwellenzählung**  
ges. gesch.



Onduliert ohne Behelfe kurze und lange Haare nur durch einfaches Kämmen. Solid und unverwüßlich. Unentbehrlich für jede Dame. Sie ersparen die Ausgaben für das Ondulieren beim Friseur und haben immer schön gelocktes Haar. **Preis pro Stück nur Rmk. 2.50.** Versand gegen Einsendung des Betrages in Briefmarken oder gegen Nachnahme. Bestellen Sie sofort bei Firma **E. Chotiner, Wien VIII, Lerchenfelderstr. 34** Hunderte von Dankschreiben liegen auf.

Der Deutsche  
**Rundfunk**

— weitersagen!

ist führend in allen Rundfunkfragen

Die größte Funkzeitschrift! — bringt wöchentlich alle ausführenden Programme der in- und ausländischen Sender

Heft 50 Pf., Monatsbezug RM 2.- / Man bestellt beim Postamt od. einer Buchhandlung / Probeheft umsonst vom Verlag Berlin N 24